

---

**Nummer 9/10, 11. März 2022, Seite 79**

Inhaltsverzeichnis:

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);*

*Allgemeinverfügung vom 23.02.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 25.02.2022, 26.02.2022, 27.02.2022 und 28.02.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien*

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);*

*Allgemeinverfügung vom 02.03.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 04.03.2022, 05.03.2022, 06.03.2022 und 07.03.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien*

*Festlegung des Stadtumbaugebietes Altstadt Nr. 1 „Altstadt“ - Bekanntmachung des Festlegungsbeschlusses gemäß § 171b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Hermann-Köhl-Str. 5*
- *Wertachbrucker-Tor-Str. 2*
- *Bleichstr. 18 a*
- *Bleichstr. 18 b*

*Allgemeinverfügung - Dauer und Betriebszeiten der Frühjahrsdult (Georgidult) 2022*

*Öffentliche Bekanntmachung - Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen*

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);****Allgemeinverfügung vom 23.02.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 25.02.2022, 26.02.2022, 27.02.2022 und 28.02.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die geplanten und unangemeldeten als „Spaziergang“ betitelten Versammlungen am 25.02.2022, 26.02.2022, 27.02.2022 und 28.02.2022, die sich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid-19-Schutzimpfungen richten, werden dahingehend beschränkt, dass zwischen sämtlichen Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden muss. Dort wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, sind die Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Alle Versammlungsteilnehmer sind zum Mitführen einer FFP2-Maske verpflichtet. Der Versammlungsleiter hat auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hinzuwirken (z. B. durch Durchsagen oder Ordner). Die FFP2-Maskenpflicht wird mit folgenden Ausnahmen verbunden:
  - 1.1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
  - 1.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.
  - 1.3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, werden zum Tragen einer Klarsichtmaske bzw. eines Visiers verpflichtet.
  - 1.4. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Versammlungen dürfen nur im Bereich der Maximilianstraße zwischen Moritzplatz und Ulrichsplatz stattfinden. Des Weiteren dürfen die Versammlungen nicht an Engstellen, die die Einhaltung des Abstandsgebots unmöglich machen, sowie auf verkehrsrelevanten Durchgangsstraßen stattfinden. Abweichungen hiervon sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
3. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für sämtliche Alternativ- und Ersatzveranstaltungen der derzeit geplanten Versammlungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 23.02.2022 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 25.02.2022, 00:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 28.02.2022 gültig.

**Gründe:****I. Sachverhalt**

Ab dem 29.11.2021 fanden montags und wöchentlich wiederkehrend stationäre Kundgebungen im Zeitraum von ca. 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Rathausplatz statt, die sich thematisch gegen die Corona-Maßnahmen sowie gegen eine Impfpflicht richteten. Zudem wurden ab dem 18.12.2021 und den darauffolgenden Samstagen sowie dem 23.12.2021 insgesamt vier Demonstrationzüge zum Thema „für Freiheit“ angemeldet, die ein ähnliches Versammlungsthema verfolgen, wie die montäglichen Kundgebungen. Diese Versammlungen wurden jeweils fristgerecht bei der Stadt Augsburg angezeigt.

Am 27.12.2021 wurde die für diesen Tag ursprünglich angezeigte Versammlung von Veranstalterseite abgesagt. Parallel dazu erfolgten in sozialen Netzwerken Aufrufe zu einem „Spaziergang“, welcher am selben Tag um 18:00 Uhr beginnen sollte. Charakteristisch für diese sogenannten „Spaziergänge“, zu denen im gesamten Bundesgebiet inzwischen gehäuft aufgerufen wird, ist das Fehlen eines sich bekennenden Versammlungsleiters, wenngleich es sich polizeilichen Feststellungen zufolge zweifelsfrei um organisierte Aufzüge handelt, die sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfüllen. Am 27.12.2021 nahmen in etwa 1.000 Menschen an dem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern, § 8 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV.

Ursprünglich wurde vom selben Veranstalter auch für den 01.01.2022 ein Demonstrationzug angezeigt. Dieser wurde im Einvernehmen zwischen Veranstalter und Stadt auf den 02.01.2022 verlegt, jedoch vom Veranstalter am 28.12.2021 telefonisch abgesagt. Am 02.01.2022 nahmen jedoch trotzdem etwa 1.000 Menschen an einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Ebenso wie am 27.12.2021 kam es aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen zu Unterschreitungen des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Eine sich bekennende Versammlungsleitung war nicht auszumachen.

Am 03.01.2022 fand zunächst eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen statt. Im Anschluss daran nahmen etwa 3.000 Menschen an einem geplanten jedoch nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Dabei kam es aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu einzelnen Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Eine Versammlungsleitung war erneut nicht auszumachen.

Für Samstag, den 08.01.2022, war ursprünglich eine Versammlung angezeigt, die von Veranstalterseite wieder abgesagt wurde. Trotzdem fanden sich erneut ca. 2.000 Personen zu einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug zusammen. Dabei kam es wiederum aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 07.01.2022 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Die Teilnehmer versuchten zudem – im Ergebnis nicht erfolgreich – den Demonstrationzug in mehrere einzelne Demonstrationzüge aufzuteilen und sich so den polizeilichen Anweisungen zu entziehen.

Auch am Montag, den 10.01.2022, fand im Anschluss an eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen erneut ein geplanter und nicht angezeigter Demonstrationzug mit ca. 2.000 Personen statt. Die Teilnehmenden leisteten vereinzelt polizeilichen Anweisungen keine Folge, weshalb die geplante und nicht angezeigte Versammlung durch die Einsatzkräfte vor Ort auf eine stationäre Versammlung beschränkt wurde.

Am Samstag, den 15.01.2022, sowie am Montag, 17.01.2022, fand jeweils ein angezeigter Demonstrationzug gegen die derzeit geltenden Corona-Maßnahmen und/oder eine Impfpflicht statt. Dabei wurde festgestellt, dass sich ein Großteil der Versammlungsteilnehmer den Aufzügen erst dann anschlossen, als diese bereits gestartet waren.

Für den 22.01.2022, 24.01.2022, 29.01.2022, 31.01.2022, 05.02.2022, 07.02.2022 sowie 12.02.2022, 14.02.2022, 19.02.2022 und 21.02.2022 sind erneut Versammlungen zu den genannten Versammlungsthematen angezeigt und durchgeführt worden. Wiederholt konnte festgestellt werden, dass sich eine große Zahl der Versammlungsteilnehmer, mehrere hundert bis tausend Personen, erst im Laufe des Aufzugs anschlossen und teilweise in mittlerer dreistelliger Zahl entlang der angezeigten Aufzugsstrecke auf den Demonstrationzug warteten. Aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens kam es, insbesondere wenn der Aufzug ins Stocken geriet, zu Unterschreitungen der Mindestabstände.

Wie für die vorhergehenden Wochenenden sind für Samstag, 25.02.2022, und Montag, 28.02.2022, zum wiederholten Male Versammlungen angezeigt. Überdies ist den sozialen Netzwerken, die insbesondere die oben genannten Versammlungsthemen zum Gegenstand haben, zu entnehmen, dass bundesweit in sämtlichen Städten zu regelmäßigen Montagsspaziergängen, beginnend je um 18:00 Uhr, aufgerufen wird. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass von anderen, zeitlich vor bzw. nach den angezeigten Versammlungen stattfindenden Versammlungen mit ähnlicher Thematik Abwanderungsbewegungen in großem Stile stattfinden.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass im unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Zeitraum (nicht angezeigte) Versammlungen in Form eines „Spaziergangs“ stattfinden werden. Gegebenfalls auch durch Personengruppen, die sich den angezeigten Versammlungen nicht bzw. erst im Verlauf der Versammlungsstrecke anschließen. Dabei werden, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, voraussichtlich die gesetzlich vorgesehenen oder von Seiten der Versammlungsbehörde angeordneten Beschränkungen der Versammlung nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass die infektionsschutzrechtlich vorgesehenen Mindestabstände nicht eingehalten werden oder aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dynamik eines Demonstrationzuges nicht eingehalten werden können.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, § 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 8 Abs. 1 der 15. BayIfSMV ist die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel auch in den Zeiten der Corona-Pandemie zulässig. Hierbei muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Charakteristisch für die geplanten Demonstrationzüge ist mitunter die Tatsache, dass bei der zuständigen Behörde keine Versamlungsanzeige i. S. d. Art. 13 BayVersG eingeht. Ferner mangelt es an der Person des Versamlungsleiters i. S. d. Art. 3 BayVersG, welcher in der Regel die erforderliche Versamlungsanzeige stellt. Aufgrund des organisierten Ablaufs und Zulaufs der bisherigen Spaziergänge ist überdies der Charakter einer Spontanversammlung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 BayVersG zu verneinen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Anzeigepflicht weiterhin nicht nachgegangen wird und keine Zusammenarbeit i. S. d. Art. 14 BayVersG erfolgen kann, zumal der Veranstalter der Stadt Augsburg gegenüber bisweilen nicht bekannt ist. Somit sind wichtige Eckpunkte wie die beabsichtigte Wegstrecke samt daraus resultierender Beeinträchtigungen für den Verkehr, die zu erwartende Teilnehmerzahl und der zeitliche Rahmen der Versammlung unbekannt. Für den am 27.12.2021 durchgeführten „Spaziergang“ wird von ca. 1.000 Teilnehmenden ausgegangen, welche sich im stark frequentierten Bereich der Augsburger Innenstadt fortbewegten. Auch für die geplanten und als „Spaziergang“ bezeichneten Demonstrationzüge am 02.01.2022, 03.01.2022, 08.01.2022 und 10.01.2022 waren Teilnehmerzahlen im vierstelligen Bereich zu verzeichnen; am 03.01.2022 sogar etwa 3.000 Personen.

Die thematische Auseinandersetzung mit sensiblen Themen wie der Impfpflicht (im Gesundheitswesen) sowie anderweitigen Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie birgt erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential, sodass auch die Bildung spontaner Gegendemonstrationen nicht auszuschließen bzw. aufgrund ordnungsgemäßer bereits erfolgter Versammlungsanzeigen sogar zu erwarten ist und auch bereits stattgefunden haben.

Im Rahmen der Aufzüge am 27.12.2021, kann dem öffentlich zugänglichen Videomaterial entnommen werden, dass es augenscheinlich zu Unterschreitung der in § 8 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV geregelten Mindestabstände kam. Gleiches gilt für die Aufzüge am 02.01.2022, 03.01., 08.01. und 10.01.2022. Den Anordnungen zur Maskenpflicht wurde dabei nicht nachgekommen.

Für die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wurde § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV analog herangezogen. Die Maßnahme ist geeignet, um den legitimen Zweck, dem Schutz vor Infektionsgefahren durch die Unterschreitung der Mindestabstände, zu fördern. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zu einer einfachen, medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als sicherer, um Aerosole abzuwehren und vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen. Wie das Gesundheitsamt der Stadt Augsburg in seiner Stellungnahme vom 15.12.2021 mitteilte, wird das Tragen von FFP2-Masken bei einer Unterschreitung der Mindestabstände für erforderlich erachtet. Zudem geht die Versammlungsbehörde von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, da die Erfahrungswerte vorangegangener Versammlungen die Annahme rechtfertigen, dass es sich bei dem Kreis der Versammlungsteilnehmer zu großen Teilen um Personen handeln, welche keine Covid19-Schutzimpfung vorweisen können.

Auch ist die Maßnahme erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches gleich effektiv wäre. So wird es den Versammlungsteilnehmern ermöglicht, wie beabsichtigt Demonstrationen durchzuführen. Weitgreifendere Anordnungen, wie beispielsweise eine stationäre Durchführung oder die gänzliche Untersagung jeglicher Versammlungsaktivitäten würde bedeutend tiefer in die Ausübung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit eingreifen, als die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei Unterschreitung der Mindestabstände.

Zuletzt ist die Maßnahme auch angemessen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Beschränkung in das Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit eingreift. Dem gegenüber stehen jedoch die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit der Teilnehmer selbst, aber auch von Passanten oder unbeteiligten Dritten. Je höher das schützenswerte Rechtsgut ist, desto geringer sind die Anforderungen an den tatsächlichen Schadenseintritt. Im vorliegenden Fall müssen die Interessen der Versammlungsteilnehmer auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit den Interessen der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit hintenanstellen. Im Übrigen wurde die Anordnung auch mit Ausnahmen versehen.

Im Hinblick auf die weiterhin sehr hohen Infektionszahlen und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, ist die Maßnahme insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit verhältnismäßig.

Die Anordnung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgte ebenfalls in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Beschränkung der Versammlungsortlichkeit begründet sich in der fehlenden lenkenden Wirkung einer Versammlungsleitung und entsprechender Anzahl Ordner, wie sie sonst bei einem Aufzug dieser Größenordnung nötig sind. Denn ohne die im BayVersG vorgesehenen Abläufe, wie Anzeige der Versammlung und Kooperation mit der Versammlungsbehörde, kann die Versammlung im Einzelfall nicht vorausschauend geregelt werden. Üblicherweise werden vorab die beteiligten Sicherheitsbehörden und sonstige betroffene Träger öffentlicher Belagen (z.B. die Verkehrsbetriebe) angehört, um im Rahmen praktischer Konkordanz einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und den Beeinträchtigungen der Rechte Dritter zu finden. Je nach Lage sind daraufhin entsprechende Vorkehrungen notwendig, die durch Beschränkungen der Versammlung angeordnet werden. Der Mobilisierungserfolg der Versammlungsteilnehmer ist bei den unangemeldeten Aufzügen vorab nicht abschließend feststellbar und schwankte zuletzt. Auch ist der Aufzug jeweils nicht von Anfang an mit der endgültigen Teilnehmerzahl besetzt; erst im Laufe des Aufzugs kommen weitere Personengruppen hinzu, teils im mittleren dreistelligen Bereich. Um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen gewährleisten zu können und zudem die Beeinträchtigungen für Dritte in einem hinnehmbaren Maß zu halten, ist es notwendig die geplanten und unangemeldeten Aufzüge in einem beschränkten Bereich stattfinden zu lassen. Nur so ist es den Sicherheitsbehörden möglich die fehlende lenkende Wirkung der Versammlungsleitung und deren Ordner sicherzustellen. Die Anordnung ist dabei auch verhältnismäßig. Insbesondere wird durch diese Beschränkung weiterhin ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den schützenswerten Rechten Dritter vorgenommen. Die Anordnung der Ziffer 2 ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern weiterhin in von ihnen gewählter Weise in Form von Aufzügen und auf dem von ihnen gewählten Forum, Innenstadt der Stadt Augsburg, ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auszuüben. Auf die Ausführungen zur Ziffer 1 wird Bezug genommen.

Die Anordnung unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV. Sie ist geeignet, um das Infektionsrisiko zu minimieren, wie zu Ziffer 1 begründet. Auch ist sie erforderlich, da die Anordnung einer stationären Durchführung bzw. Untersagung auch für Alternativ- oder Ersatzveranstaltungen ein weitgreifenderer Eingriff als die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wäre. Überdies überwiegen auch hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit. Die Maßnahme ist somit auch angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig.

Die Anordnungen in Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

#### **Hinweise:**

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV an einer Versammlung teilnimmt, vgl. § 14 Nr. 6 der 15. BayIfSMV.

2. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
3. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem  
 Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.  
 Frank Pintsch  
 Berufsmäßiger Stadtrat  
 Referat 7

### **Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);**

#### **Allgemeinverfügung vom 02.03.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 04.03.2022, 05.03.2022, 06.03.2022 und 07.03.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die geplanten und unangemeldeten als „Spaziergang“ betitelten Versammlungen am 04.03.2022, 05.03.2022, 06.03.2022 und 07.03.2022, die sich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid-19-Schutzimpfungen richten, werden dahingehend beschränkt, dass zwischen sämtlichen Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden muss. Dort wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, sind die Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Alle Versammlungsteilnehmer sind zum Mitführen einer FFP2-Maske verpflichtet. Der Versammlungsleiter hat auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hinzuwirken (z. B. durch Durchsagen oder Ordner). Die FFP2-Maskenpflicht wird mit folgenden Ausnahmen verbunden:
  - 1.1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
  - 1.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.
  - 1.3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, werden zum Tragen einer Klarsichtmaske bzw. eines Visiers verpflichtet.
  - 1.4. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Versammlungen dürfen nur im Bereich der Maximilianstraße zwischen Moritzplatz und Ulrichsplatz stattfinden. Des Weiteren dürfen die Versammlungen nicht an Engstellen, die die Einhaltung des Abstandsgebots unmöglich machen, sowie auf verkehrsrelevanten Durchgangsstraßen stattfinden. Abweichungen hiervon sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
3. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für sämtliche Alternativ- und Ersatzveranstaltungen der derzeit geplanten Versammlungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 02.03.2022 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 04.03.2022, 00:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 07.03.2022 gültig.

#### Gründe:

##### **I. Sachverhalt**

Ab dem 29.11.2021 fanden montags und wöchentlich wiederkehrend stationäre Kundgebungen im Zeitraum von ca. 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Rathausplatz statt, die sich thematisch gegen die Corona-Maßnahmen sowie gegen eine Impfpflicht richteten. Zudem wurden ab dem 18.12.2021 und den darauffolgenden Samstagen sowie dem 23.12.2021 insgesamt vier Demonstrationzüge zum Thema „für Freiheit“ angemeldet, die ein ähnliches Versammlungsthema verfolgen, wie die montäglichen Kundgebungen. Diese Versammlungen wurden jeweils fristgerecht bei der Stadt Augsburg angezeigt.

Am 27.12.2021 wurde die für diesen Tag ursprünglich angezeigte Versammlung von Veranstalterseite abgesagt. Parallel dazu erfolgten in sozialen Netzwerken Aufrufe zu einem „Spaziergang“, welcher am selben Tag um 18:00 Uhr beginnen sollte. Charakteristisch für diese sogenannten „Spaziergänge“, zu denen im gesamten Bundesgebiet inzwischen gehäuft aufgerufen wird, ist das Fehlen eines sich bekennenden Versammlungsleiters, wenngleich es sich polizeilichen Feststellungen zufolge zweifelsfrei um organisierte Aufzüge handelt, die sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfüllen. Am 27.12.2021 nahmen in etwa 1.000 Menschen an dem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern, § 8 Abs. 1 S. 1 der 15. BayLfSMV.

Ursprünglich wurde vom selben Veranstalter auch für den 01.01.2022 ein Demonstrationzug angezeigt. Dieser wurde im Einvernehmen zwischen Veranstalter und Stadt auf den 02.01.2022 verlegt, jedoch vom Veranstalter am 28.12.2021 telefonisch abgesagt. Am 02.01.2022 nahmen jedoch trotzdem etwa 1.000 Menschen an einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Ebenso wie am 27.12.2021 kam es aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen zu Unterschreitungen des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Eine sich bekennende Versammlungsleitung war nicht auszumachen.

Am 03.01.2022 fand zunächst eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen statt. Im Anschluss daran nahmen etwa 3.000 Menschen an einem geplanten jedoch nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Dabei kam es aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu einzelnen Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Eine Versammlungsleitung war erneut nicht auszumachen.

Für Samstag, den 08.01.2022, war ursprünglich eine Versammlung angezeigt, die von Veranstalterseite wieder abgesagt wurde. Trotzdem fanden sich erneut ca. 2.000 Personen zu einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug zusammen. Dabei kam es wiederum aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 07.01.2022 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Die Teilnehmer versuchten zudem – im Ergebnis nicht erfolgreich – den Demonstrationzug in mehrere einzelne Demonstrationzüge aufzuteilen und sich so den polizeilichen Anweisungen zu entziehen.

Auch am Montag, den 10.01.2022, fand im Anschluss an eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen erneut ein geplanter und nicht angezeigter Demonstrationzug mit ca. 2.000 Personen statt. Die Teilnehmenden leisteten vereinzelt polizeilichen Anweisungen keine Folge, weshalb die geplante und nicht angezeigte Versammlung durch die Einsatzkräfte vor Ort auf eine stationäre Versammlung beschränkt wurde.

Am Samstag, den 15.01.2022, sowie am Montag, 17.01.2022, fand jeweils ein angezeigter Demonstrationzug gegen die derzeit geltenden Corona-Maßnahmen und/oder eine Impfpflicht statt. Dabei wurde festgestellt, dass sich ein Großteil der Versammlungsteilnehmer den Aufzügen erst dann anschlossen, als diese bereits gestartet waren.

Seit 22.01.2022 sind jeweils samstags und montags erneut Versammlungen zu den genannten Versammlungsthematen angezeigt und durchgeführt worden. Wiederholt konnte festgestellt werden, dass sich eine große Zahl der Versammlungsteilnehmer, mehrere hundert bis tausend Personen, erst im Laufe des Aufzugs dem Versammlungsgeschehen anschlossen und teilweise in mittlerer dreistelliger Zahl entlang der angezeigten Aufzugsstrecke auf den Demonstrationzug warteten. Aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens kam es, insbesondere wenn der Aufzug ins Stocken geriet, zu Unterschreitungen der Mindestabstände.

Wie für die vorhergehenden Wochenenden sind für Samstag, 05.03.2022, und Montag, 07.03.2022, zum wiederholten Male Versammlungen angezeigt. Überdies ist den sozialen Netzwerken, die insbesondere die oben genannten Versammlungsthemen zum Gegenstand haben, zu entnehmen, dass bundesweit in sämtlichen Städten zu regelmäßigen Montagsspaziergängen, beginnend je um 18:00 Uhr, aufgerufen wird. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass von anderen, zeitlich vor bzw. nach den angezeigten Versammlungen stattfindenden Versammlungen mit ähnlicher Thematik Abwanderungsbewegungen in großem Stile stattfinden.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass im unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Zeitraum (nicht angezeigte) Versammlungen in Form eines „Spaziergangs“ stattfinden werden. Gegebenfalls auch durch Personengruppen, die sich den angezeigten Versammlungen nicht bzw. erst im Verlauf der Versammlungsstrecke anschließen. Dabei werden, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, voraussichtlich die gesetzlich vorgesehenen oder von Seiten der Versammlungsbehörde angeordneten Beschränkungen der Versammlung nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass die infektionsschutzrechtlich vorgesehenen Mindestabstände nicht eingehalten werden oder aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dynamik eines Demonstrationszuges nicht eingehalten werden können.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, § 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 8 Abs. 1 der 15. BayIfSMV ist die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel auch in den Zeiten der Corona-Pandemie zulässig. Hierbei muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVG, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Charakteristisch für die geplanten Demonstrationszüge ist mitunter die Tatsache, dass bei der zuständigen Behörde keine Versamlungsanzeige i. S. d. Art. 13 BayVersG eingeht. Ferner mangelt es an der Person des Versamlungsleiters i. S. d. Art. 3 BayVersG, welcher in der Regel die erforderliche Versamlungsanzeige stellt. Aufgrund des organisierten Ablaufs und Zulauf der bisherigen Spaziergänge ist überdies der Charakter einer Spontanversammlung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 BayVersG zu verneinen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Anzeigepflicht weiterhin nicht nachgegangen wird und keine Zusammenarbeit i. S. d. Art. 14 BayVersG erfolgen kann, zumal der Veranstalter der Stadt Augsburg gegenüber bisweilen nicht bekannt ist. Somit sind wichtige Eckpunkte wie die beabsichtigte Wegstrecke samt daraus resultierender Beeinträchtigungen für den Verkehr, die zu erwartende Teilnehmerzahl und der zeitliche Rahmen der Versammlung unbekannt. Für den am 27.12.2021 durchgeführten „Spaziergang“ wird von ca. 1.000 Teilnehmenden ausgegangen, welche sich im stark frequentierten Bereich der Augsburger Innenstadt fortbewegten. Auch für die geplanten und als „Spaziergang“ bezeichneten Demonstrationszüge am 02.01.2022, 03.01.2022, 08.01.2022 und 10.01.2022 waren Teilnehmerzahlen im vierstelligen Bereich zu verzeichnen; am 03.01.2022 sogar etwa 3.000 Personen.

Die thematische Auseinandersetzung mit sensiblen Themen wie der Impfpflicht (im Gesundheitswesen) sowie anderweitigen Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie birgt erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential, sodass auch die Bildung spontaner Gegendemonstrationen nicht auszuschließen bzw. aufgrund ordnungsgemäßer bereits erfolgter Versamlungsanzeigen sogar zu erwarten ist und auch bereits stattgefunden haben.

Im Rahmen der Aufzüge am 27.12.2021, kann dem öffentlich zugänglichen Videomaterial entnommen werden, dass es augenscheinlich zu Unterschreitung der in § 8 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV geregelten Mindestabstände kam. Gleiches gilt für die Aufzüge am 02.01.2022, 03.01., 08.01. und 10.01.2022. Den Anordnungen zur Maskenpflicht wurde dabei nicht nachgekommen.

Für die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wurde § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV analog herangezogen. Die Maßnahme ist geeignet, um den legitimen Zweck, dem Schutz vor Infektionsgefahren durch die Unterschreitung der Mindestabstände, zu fördern. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zu einer einfachen, medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als sicherer, um Aerosole abzuwehren und vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen. Wie das Gesundheitsamt der Stadt Augsburg in seiner Stellungnahme vom 15.12.2021 mitteilte, wird das Tragen von FFP2-Masken bei einer Unterschreitung der Mindestabstände für erforderlich erachtet. Zudem geht die Versamlungsbehörde von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versamlungsteilnehmer aus, da die Erfahrungswerte vorangegangener Versamlungen die Annahme rechtfertigen, dass es sich bei dem Kreis der Versamlungsteilnehmer zu großen Teilen um Personen handeln, welche keine Covid19-Schutzimpfung vorweisen können.

Auch ist die Maßnahme erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches gleich effektiv wäre. So wird es den Versamlungsteilnehmern ermöglicht, wie beabsichtigt Demonstrationszüge durchzuführen. Weitgreifendere Anordnungen, wie beispielsweise eine stationäre Durchführung oder die gänzliche Untersagung jeglicher Versamlungsaktivitäten würde bedeutend tiefer in die Ausübung des Grundrechtes der Versamlungsfreiheit eingreifen, als die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei Unterschreitung der Mindestabstände.

Zuletzt ist die Maßnahme auch angemessen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Beschränkung in das Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versamlungsfreiheit eingreift. Dem gegenüber stehen jedoch die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit der Teilnehmer selbst, aber auch von Passanten oder unbeteiligten Dritten. Je höher das schützenswerte Rechtsgut ist, desto geringer sind die Anforderungen an den tatsächlichen Schadenseintritt. Im vorliegenden Fall müssen die Interessen der Versamlungsteilnehmer auf uneingeschränkte Ausübung der Versamlungsfreiheit den Interessen der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit hintenanstehen. Im Übrigen wurde die Anordnung auch mit Ausnahmen versehen.

Im Hinblick auf die weiterhin sehr hohen Infektionszahlen und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, ist die Maßnahme insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versamlungsfreiheit verhältnismäßig.



Die Anordnung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgte ebenfalls in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Beschränkung der Versammlungsortlichkeit begründet sich in der fehlenden lenkenden Wirkung einer Versammlungsleitung und entsprechender Anzahl Ordner, wie sie sonst bei einem Aufzug dieser Größenordnung nötig sind. Denn ohne die im BayVersG vorgesehenen Abläufe, wie Anzeige der Versammlung und Kooperation mit der Versammlungsbehörde, kann die Versammlung im Einzelfall nicht vorausschauend geregelt werden. Üblicherweise werden vorab die beteiligten Sicherheitsbehörden und sonstige betroffene Träger öffentlicher Belagen (z.B. die Verkehrsbetriebe) angehört, um im Rahmen praktischer Konkordanz einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und den Beeinträchtigungen der Rechte Dritter zu finden. Je nach Lage sind daraufhin entsprechende Vorkehrungen notwendig, die durch Beschränkungen der Versammlung angeordnet werden. Der Mobilisierungserfolg der Versammlungsteilnehmer ist bei den unangemeldeten Aufzügen vorab nicht abschließend feststellbar und schwankte zuletzt. Auch ist der Aufzug jeweils nicht von Anfang an mit der endgültigen Teilnehmerzahl besetzt; erst im Laufe des Aufzugs kommen weitere Personengruppen hinzu, teils im mittleren dreistelligen Bereich. Um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen gewährleisten zu können und zudem die Beeinträchtigungen für Dritte in einem hinnehmbaren Maß zu halten, ist es notwendig die geplanten und unangemeldeten Aufzüge in einem beschränkten Bereich stattfinden zu lassen. Nur so ist es den Sicherheitsbehörden möglich die fehlende lenkende Wirkung der Versammlungsleitung und deren Ordner sicherzustellen. Die Anordnung ist dabei auch verhältnismäßig. Insbesondere wird durch diese Beschränkung weiterhin ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den schützenswerten Rechten Dritter vorgenommen. Die Anordnung der Ziffer 2 ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern weiterhin in von ihnen gewählter Weise in Form von Aufzügen und auf dem von ihnen gewählten Forum, Innenstadt der Stadt Augsburg, ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auszuüben. Auf die Ausführungen zur Ziffer 1 wird Bezug genommen.

Die Anordnung unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV. Sie ist geeignet, um das Infektionsrisiko zu minimieren, wie zu Ziffer 1 begründet. Auch ist sie erforderlich, da die Anordnung einer stationären Durchführung bzw. Untersagung auch für Alternativ- oder Ersatzveranstaltungen ein weitgreifenderer Eingriff als die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wäre. Überdies überwiegen auch hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit. Die Maßnahme ist somit auch angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig.

Die Anordnungen in Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

#### Hinweise:

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV an einer Versammlung teilnimmt, vgl. § 14 Nr. 6 der 15. BayIfSMV.
2. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
3. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

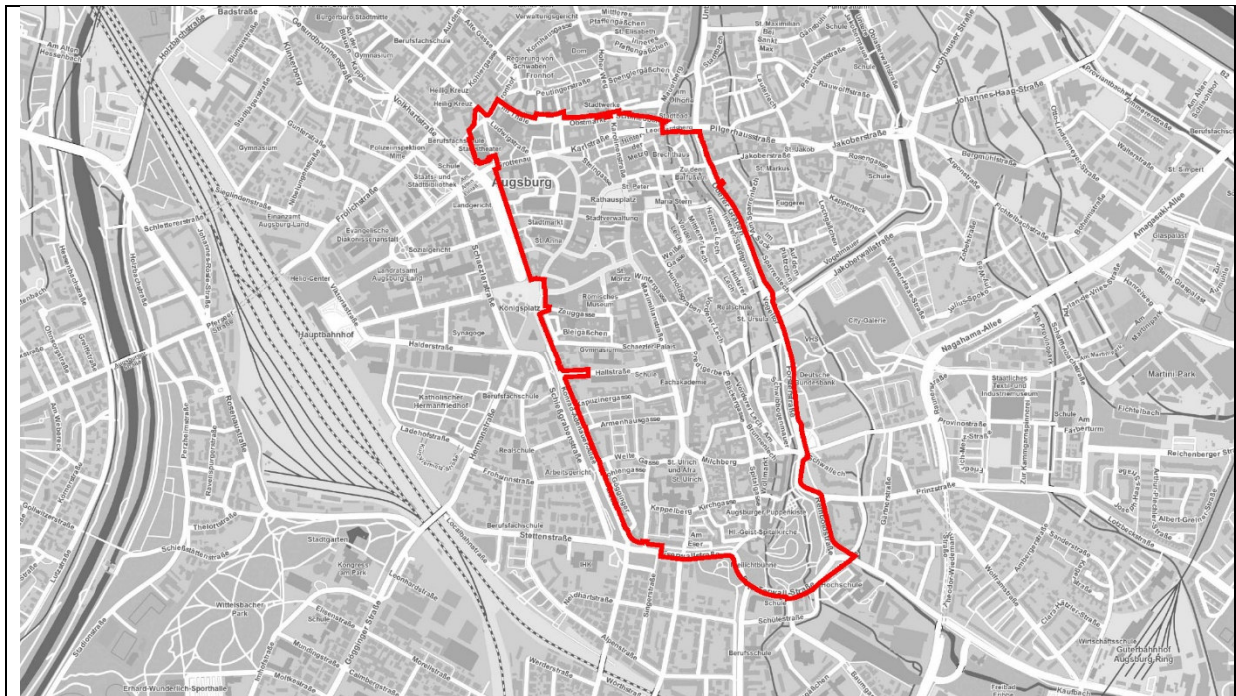
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.  
Frank Pintsch  
Berufsmäßiger Stadtrat



**Festlegung des Stadtumbaugebietes Altstadt Nr. 1 „Altstadt“  
- Bekanntmachung des Festlegungsbeschlusses gemäß § 171b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.02.2022 beschlossen:

- Auf der Grundlage von § 171b Abs. 1 BauGB wird die Festlegung des Stadtumbaugebietes Altstadt Nr. 1 „Altstadt“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 12.01.2022.
- Das fortgeschriebene Handlungskonzept für die Augsburger Altstadt vom Januar 2022 mit den darin dargestellten Zielen und Maßnahmen bildet gemäß § 171b Abs. 2 BauGB die Grundlage zur Festlegung des Stadtumbaugebietes Altstadt Nr. 1 „Altstadt“.

Der Lageplan zum Stadtumbaugebiet kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Wie weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme und beachten Sie die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Den oben genannten Stadtratsbeschluss und weitere Informationen zum Stadtumbaugebiet Altstadt Nr. 1 „Altstadt“, sowie zum fortgeschriebenen Handlungskonzept für die Augsburger Altstadt finden Sie im Internet unter <https://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/stadtplanung/staedtebauliche-projekte/stadumbau-altstadt>.

Sämtliche Stadtumbaumaßnahmen der Stadt Augsburg können ergänzend im städtischen Geoportal unter [www.geoportal.augsburg.de](http://www.geoportal.augsburg.de) im Menüpunkt „Planungsrecht“ - „Stadtumbau“ online eingesehen werden.

Stadt Augsburg

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.02.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2021-57-2  
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung im 1. OG von Büroflächen zu Kinderbetreuung  
 Baugrundstück: Hermann-Köhl-Str. 5  
 Flur Nr.: 5350/18  
 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 0821/324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.02.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2021-336-1  
Bauvorhaben: Abbruch einer Glasüberdachung - Änderung der Tragkonstruktion in ein Rankgerüst (Pergola) - Tektur zu 630/BF-2021-18-1  
Baugrundstück: Wertachbrucker-Tor-Str. 2  
Flur Nr.: 1717  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.02.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2021-209-1  
Bauvorhaben: Neubau von einem Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage und Stellplätzen  
Baugrundstück: Bleichstr. 18 a  
Flur Nr.: 3343, 3344  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.02.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2021-208-1  
Bauvorhaben: Neubau von einem Mehrfamilienhaus und Abbruch der bestehenden Gebäude  
Baugrundstück: Bleichstr. 18 b  
Flur Nr.: 3343, 3344  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Allgemeinverfügung - Dauer und Betriebszeiten der Frühjahrsdult (Georgidult) 2022**

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 /ABl. vom 29.07.1988, S. 76) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Frühjahrsdult (Georgidult) findet vom 16. April 2022 bis 01. Mai 2022 statt.
2. Die Betriebszeiten der Frühjahrsdult sind  
Montag – Sonntag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 26.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) beginnt die Frühjahrsdult am Karsamstag und dauert sechzehn Tage.  
Die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung sind gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg durch die Stadt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg  
Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86046 Augsburg  
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 18.02.2022

Dr. Wolfgang Hübschle  
Berufsmäßiger Stadtrat  
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

**Öffentliche Bekanntmachung  
Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen**

Ab **Donnerstag, 05.05.2022, 18:00 Uhr** findet eine Onlineversteigerung von gefundenen Fahrrädern und allgemeinen Fundsachen statt.

Versteigerungsort: [www.sonderauktionen.net](http://www.sonderauktionen.net)

Die Versteigerung läuft ab dem 05.05.2022 für 10 Tage. Die angebotenen Artikel können bereits 4 Wochen vor dem Versteigerungsbeginn (07.04.2022) unter der genannten Adresse online angesehen werden.

Es handelt sich bei den zu versteigernden Fahrrädern um Fundsachen, die in der Zeit von Januar 2020 bis Oktober 2021 beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden. Die angebotenen allgemeinen Fundsachen (Handys, Elektroartikel, sonstige Gegenstände) wurden im Zeitraum Januar 2021 bis Oktober 2021 aufgefunden.

Die genannten Fundsachen haben die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten und werden daher versteigert.

Die Verlierer der Fundsachen haben noch bis zum 22.04.2022 Gelegenheit ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg  
Tel.: 0821/324 – 6304 und 6305  
Fax: 0821/324 – 6303  
E-Mail: [fundbuero@augzburg.de](mailto:fundbuero@augzburg.de)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag: 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg  
Bürgeramt - Fundbüro